

**Beitragsordnung  
der Studierendenschaft  
der FernUniversität-Gesamthochschule  
in Hagen  
in der Fassung vom: 1. Dezember 2001**

Aufgrund des § 79 Absatz 2 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) wird folgende Beitragsordnung erlassen:

**§ 1**

Die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag von 11 EUR pro Semester.

**§ 2**

Der Beitrag entsteht mit der erfolgten Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium und wird mit seiner Entstehung fällig. Der Beitrag wird durch die Hochschulverwaltung gem. § 79 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen.

**§ 3**

Bedürftige Mitglieder der Studierendenschaft erhalten den Beitrag nach § 1 für das Semester erlassen, für das sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung zum Studium einen Antrag auf Erlass/Ermäßigung der Gebühren wegen Bedürftigkeit gestellt haben, wenn diesem Antrag von der Hochschulverwaltung stattgegeben worden ist.

**§ 4**

Das Studierenden-Parlament beschließt mit einfacher Mehrheit über eine Änderung der Beitragsordnung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Rektorats der FernUniversität in Hagen.

**§ 5**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen“ mit Gültigkeit ab Sommersemester 2002 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 20. März 1979 tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2001/02 außer Kraft.

Hagen, 18. Dezember 2001

Der Rektor

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer